

position

The logo consists of a red parallelogram tilted to the right, with the letters 'DGB' in white, bold, sans-serif font inside it.

DGB

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Mitgliedsgewerkschaften

zum Erlassentwurf „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“

Stellungnahme zum Erlassentwurf „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“

Impressum

Herausgeber:

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Bereich: Öffentlicher Dienst/Beamtenpolitik

Otto-Brenner-Str. 7

30159 Hannover

www.niedersachsen.dgb.de

verantwortlich: Andreas Gehrke

DGB Bezirk Niedersachsen – Bremen – Sachsen-Anhalt

Stand: 02.02.2011

Stellungnahme zum Erlassentwurf „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“

Der DGB und die Mitgliedgewerkschaften begrüßen, dass das MK nunmehr nach Jahren endlich einen Erlassentwurf zur dienstlichen Beurteilung vorgelegt hat.

Es ist positiv zu bewerten, dass Lehrkräfte auch weiterhin nicht einer Regelbeurteilung nach § 3 der Beurteilungsrichtlinien des Landes unterzogen werden. Die Beibehaltung der Beurteilung aus genau definierten besonderen Anlässen entspricht geübter und bewährter Praxis in den Schulen.

Im Folgenden werden wir auf einige Einzelregelungen speziell eingehen:

Zu Nr. 1 Beurteilungsanlass

Zu Buchst. a

Die Bestimmung, dass sowohl vor Ablauf der Hälfte als auch vor dem Ende der Probezeit eine dienstliche Beurteilung stattfinden muss, ist aus Sicht des DGB eine deutliche Ausweitung der Beurteilungen. Bedenkt man, dass der/die Schulleiter/-in zusätzlich Unterrichtsbesuche durchführt, erschließt sich die Ausweitung nicht. In Verbindung mit der Vorgabe nach Nr. 3 Abs. 2 dienstliche Beurteilungen auf die Besichtigung und Besprechung von Unterrichtsstunden zu stützen, führt diese Bestimmung zu einer Ausweitung der zu beurteilenden Unterrichtsbesuche.

Der DGB und die Mitgliedgewerkschaften schlagen vor, folgende Regelung in den Erlass aufzunehmen:

- a) Vor Ablauf der Hälfte der Probezeit und zum Ende der Probezeit wird jeweils nur eine Unterrichtsstunde in einem Fach beurteilt.
- b) Es sollte stärker der Lern- und Entwicklungsprozess des zu Beurteilenden zur Beurteilung der dienstlichen Leistungen herangezogen werden als die punktuelle Leistung in einzelnen Unterrichtsstunden. In dieser Hinsicht widersprechen sich Nr. 3 Abs. 1 und Abs. 2. Wenn Abs. 1 in sinnvoller Weise auf den Prozesscharakter der in der Probezeit erbrachten Leistungen abstellt, ist es nicht schlüssig, die dienstliche Beurteilung ausschließlich auf die Unterrichtsstunden und deren Besprechung zu stützen.

Stellungnahme zum Erlassentwurf „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“

Alternativ könnte auch gefordert werden, die Beurteilung zur Mitte der Probezeit zu streichen und nur zum Ende der Probezeit eine Beurteilung vorzuschreiben. Dies bedingte allerdings eine entsprechende Änderung der NLVO, die wir anregen.

- c) Nur wer eine Beförderung in der Probezeit anstrebt, wird in der Anfangszeit beurteilt, ansonsten bleibt es bei einer Beurteilung am Ende der Probezeit.

Zu Buchst. d

Es erschließt sich nicht, warum eine Beurteilung bei einem von vornherein befristeten Arbeitsvertrag vorgenommen werden sollte. Diese Vorschrift macht nur dann einen Sinn, wenn der Arbeitgeber eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei erfolgreichem Abschluss der Qualifizierungsmaßnahme bereits erklärt hat.

Zu Buchst. h

Der Begriff „erhebliche Zweifel“ ist u. E. zu unkonkret und eröffnet den Beurteilenden einen großen Interpretationsspielraum. Es sollte hier konkret gefasst werden, worin sich Zweifel von erheblichen Zweifeln substantiell unterscheiden, um willkürliche Beurteilungsanlässe weitgehend auszuschließen. Weiterhin ist zu fragen, wer die erheblichen Zweifel feststellt und ggf. eine Beurteilung nach Buchst. h anordnen kann. Dass die Landesschulbehörde zuständig ist und nicht die Schulleitung, ist zu begrüßen.

Zu Nr. 2 Zuständigkeit

Zu Abs. 2 Satz 2

Bei den Beurteilungsanlässen nach Nr. 1 Buchst. g sollte die Zuständigkeit generell bei der Landesschulbehörde liegen.

Stellungnahme zum Erlassentwurf „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“

Zu Nr. 3 Beurteilungsinhalt

Zu Abs. 1 Satz 2

Dieser Satz sollte entfallen, da die Beurteilenden nicht unbedingt Kenntnisse darüber haben, welche Fähigkeiten und Kompetenzen für eine neue Tätigkeit von Bedeutung sind, die zu einer Eignungsfeststellung Anlass geben. Es sollte nur abgestellt werden auf die bisherige dienstliche Tätigkeit.

Zu Abs. 2 Satz 1

Hier sei auf die Anmerkung zu Nr. 1 Buchst. a verwiesen.
Vorschlag: Vor Ablauf der Hälfte der Probezeit und zum Ende der Probezeit wird jeweils nur eine Unterrichtsstunde in einem Fach beurteilt.

Zu Abs. 6 Satz 3

Satz 3 sollte entfallen, da die Beurteilenden nicht unbedingt Kenntnisse darüber haben, welche Fähigkeiten und Kompetenzen für eine neue Tätigkeit von Bedeutung sind, die zu einer Eignungsfeststellung Anlass geben. Es sollte nur abgestellt werden auf die bisherige dienstliche Tätigkeit. Es ist auch fraglich, ob die Beurteilenden im Sinne der Nr. 8 Abs. 4 BRL Aussagen über besondere Eignungs- und Fördervorschläge treffen können. Der Schuldienst unterscheidet sich hier doch erheblich von anderen Bereichen der Landesverwaltung.

Zu Nr. 4 Gesamturteil

Zu Satz 1

Der DGB und die Mitgliedsgewerkschaften plädieren für die Beibehaltung der reinen Feststellung der Bewährung bei Nr. 1 Buchst. a. Die Rangstufen halten wir für entbehrlich.

Zu Nr. 5 Besondere Verfahrensregelungen

Zu Abs. 3 Satz 2

Stellungnahme zum Erlassentwurf „Dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“

Es ist nicht ersichtlich, was eine mangelnde Mitwirkung der Lehrkraft sein könnte. Ist dies auch schon gegeben, wenn die Lehrkraft seitens der Schulleitung einseitig gesetzte Termine nicht annimmt? Es sollte daher in Satz 2 konkretisiert werden, dass die Besichtigungstermine einvernehmlich zustande kommen.

Abschließend möchten wir anregen, die Regelung aus Abschnitt I, Nr. 3 des Erlasses „Unterrichtsbesichtigungen und Unterrichtsbesuche – dienstliche Beurteilung der Lehrkräfte“ vom 5. Mai 1982 beizubehalten, wonach im Falle einer erneuten Übertragung eines höherwertigen Amtes mit zeitlicher Begrenzung auf die Besichtigung verzichtet werden kann.

Weiterhin regen wir an, die Regelungen für Unterrichtsbesuche – nicht Beurteilungsbesuche – außerhalb des Beurteilungserlasses festzuschreiben, um in dem Bereich klare Regelungen zu haben.

In welcher Form hier Hinweise bzw. Vorschriften seitens MK gegeben werden, sei dahingestellt.